

Aktenzeichen:	II-1225
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 02.08.2021

Arbeitsanleitung Nr. 011
BIMO
Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung im
Rahmen der Freien Förderung

§ 16f SGB II - Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und

2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Zielsetzung

Mit dem Instrument „Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung“ (BIMO) im Rahmen der Freien Förderung soll ein zusätzlicher finanzieller Anreiz für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit geschaffen und die Aussichten auf eine langfristige Integration von ELB erhöht werden.

Durch die Förderung mit BIMO sollen die finanziellen Mehrbelastungen für ELB durch die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Niedriglohnbereich ausgeglichen werden.

Notwendige Förderungen, insbesondere auch Qualifizierungsbedarfe, welche sich innerhalb von sechs Monaten seit tatsächlicher Arbeitsaufnahme herausstellen, können über § 16g Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gefördert werden.

Die Freie Förderung ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Ermessen bedeutet, dass einerseits Spielraum für Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen besteht, dieser Rahmen aber auch entsprechend gestaltet und genutzt werden muss. In diesem Fall wird das Ermessen als Auswahlermessen ausgeübt.

Allgemeiner Hinweis

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Inhaltsverzeichnis

1. Fördervoraussetzungen	4
1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	4
1.2 Anforderungen an die zu fördernden Beschäftigungsverhältnisse:.....	5
2. Antragsbearbeitung.....	6
2.1 Antragsverfahren	6
2.2 Kundenstatus bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit	7
2.3 Zusammenarbeit mit dem ILC	7
3. Förderdauer	8
4. Förderhöhe	8
5. Ausschlussgründe.....	9
6. Förderung gemäß § 16g Abs. 2	9

Die Förderung von ELB mit BIMO basiert auf der Grundlage des § 16f.

1. Grundsätzliches

Es handelt sich hierbei um eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung von Jobcenter team.arbeit.hamburg. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Ermessen

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Hierbei sind insbesondere Instrumente/ Maßnahmen zu wählen, die das Ziel der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit von ELB.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Die Aushändigung eines Förderschecks und damit Förderung einer Beschäftigungsaufnahme mit der Maßnahme „Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung“ ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung ist in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss diese Förderung der Beschäftigungsaufnahme nicht aufgehoben oder zurückgefordert werden, wenn der Wiedereintritt der Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Voraussetzung hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die IFK.

Soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft freiwillig durch ELB zurückgenommen werden/ wurden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor Beschäftigungsaufnahme ist durch die zuständige IFK die Rücknahme der Bewilligung der Förderung notwendig. Erfolgte die Rücknahme des Antrags nach Beschäftigungsaufnahme, ist durch die zuständige IFK die Aufhebung der Förderung einzuleiten.

Hinsichtlich der Kundenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im t.a.h Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind ELB im Sinne des § 7 SGB II. Dies umfasst u. a. auch Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. „Ergänzer:innen“).

Förderfähiger Personenkreis

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen ELB passive Leistungen nach dem SGB II durch Jobcenter team.arbeit.hamburg beziehen. Die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot sind zu beachten.

Voraussetzung ELB

Die ELB müssen

- langzeitarbeitslos i. S. d. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sein
oder
- dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die berufliche Eingliederung muss aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert sein (drei Handlungsbedarfe müssen gegeben sein).

Zur Prüfung der Langzeitarbeitslosigkeit (LZA) steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Diese ist aufrufbar im t.a.h.-Intranet unter *Vermittlung → Instrumente → Beschäftigungsförderung → Langzeitarbeitslosigkeit* oder im Buchungsportal unter *Förderlandkarte → Startseite → „Weitere und aktuelle Informationen“*.

Arbeitshilfe LZA

Eine Förderung mit BIMO ist nur dann möglich, wenn eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht durch den Einsatz eines Basisinstruments oder einer Kombination von Basisinstrumenten erreicht werden kann. Zu den vergleichbaren Basisinstrumenten zählt das Einstiegsgeld (ESG). Die Kombination von EGZ und BIMO für das selbe Beschäftigungsverhältnis ist hingegen möglich.

Vorrang ESG Grundsatz

Für eine Förderung ist eine individuelle Prognoseentscheidung notwendig, nach der in angemessener Zeit (innerhalb von sechs Monaten) ein Eingliederungserfolg voraussichtlich ohne die Förderung mit BIMO nicht erreicht werden kann. Dies gilt auch bei Aufnahme einer weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Hierbei ist zu prüfen, ob die zweite Förderung über BIMO sinnvoll und bezogen auf die weitere Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist. Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse dürfen zusammen den zeitlichen Umfang einer Vollzeitbeschäftigung (48 Stunden pro Woche) nicht überschreiten.

Aufnahme einer weiteren Beschäftigung

2.2 Anforderungen an die zu fördernden Beschäftigungsverhältnisse

Förderfähig sind sozialversicherungspflichtige, inländische Beschäftigungsverhältnisse, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) inkl. der dazugehörigen Rechtsverordnung widersprechen. Der Arbeitsvertrag muss für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschlossen werden.

Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden darf das monatliche sozialversicherungspflichtig zu versteuernde Bruttogehalt in Vollzeit höchstens 2.500,00 Euro betragen.

Arbeitszeit/ Gehalt

Dies gilt auch bei der Aufnahme eines weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Hierbei ist jedes Beschäftigungsverhältnis isoliert zu betrachten.

Grenze bei parallelen Beschäftigungsverhältnissen

Die Entlohnung muss mindestens tariflich bzw. ortsüblich sein. Sonderzuwendungen (z. B. Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld, Überstundenvergütung) werden beim Bruttogehalt im Monat des Zuflusses berücksichtigt. Die Förderung muss temporär ausgesetzt werden, wenn das Bruttoarbeitsentgelt 2.500,00 Euro im Monat übersteigt. Die Prüfung und die Rückforderung ggf. überzahlter Beiträge erfolgt durch das IntegrationsleistungsCenter (ILC).

Das seit dem 01.01.2015 geltende Mindestlohngesetz (MiLoG) ist in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und der gesetzliche Mindestlohn in der jeweils aktuell festgesetzten Höhe ist einzuhalten. Für Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmer:innen, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III waren, muss der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht gewährt werden.

Gesetzlicher Mindestlohn

Es wird empfohlen, bereits bei der Antragstellung das Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit gem. § 18 Abs. 1 SGB III zu prüfen, das Ergebnis zu bescheinigen und in VerBIS zu dokumentieren. Sollte die Prüfung der Antragsunterlagen ergeben, dass der vertraglich vereinbarte Lohn unter dem Mindestlohn liegt, ist neben den tariflichen Ausnahmen spätestens dann das Vorliegen der Langzeitarbeitslosigkeit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

3. Antragsbearbeitung

3.1 Antragsverfahren

Die Förderung der ELB kann formlos beantragt werden.

Sobald die Fördervoraussetzungen bei den ELB vorliegen, das Ermessen umfangreich geprüft und nachvollziehbar in VerBIS dokumentiert wurde, erfolgt die Ausgabe eines BIMO-Förderschecks.

Der BIMO-Förderscheck hat eine Gültigkeit von vier Monaten ab Ausstellungsdatum. Der Arbeitsbeginn muss innerhalb von vier Monaten ab Ausstellungsdatum des BIMO-Förderschecks erfolgen. Mit der Unterschrift auf dem Förderscheck bestätigen die ELB die Kenntnisnahme und Einhaltung der Förderbedingungen.

Nach Eingang des BIMO-Förderschecks prüft die Integrationsfachkraft (IFK) die Fördervoraussetzungen und entscheidet über das Förderbegehren.

Bei der Dokumentation der individuellen Entscheidung, mit BIMO zu fördern, ist argumentativ darzustellen, dass andere eingliederungsorientierte Basisinstrumente (insbesondere ESG) nicht den angestrebten Erfolg in angemessener Zeit (in der Regel sechs Monate) herbeiführen.

Diese Prognose muss im Rahmen der Eingliederungsstrategie nachvollziehbar in VerBIS dokumentiert werden.

**BIMO-Förderscheck/
Dokumentation**

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der ELB ist u.a. in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit ELB zur Eingliederung in oder Stabilisierung der Arbeit erhalten. Basis hierfür sind die Bedarfe von ELB und die notwendig zu erbringende Leistungen. In der EinV wird der Rahmen für die Inanspruchnahme dieser Leistung zur Beschäftigungsaufnahme eröffnet. Es erfolgt noch keine konkrete Zusage der Förderung. Die Ausgestaltung der konkreten Leistung erfolgt durch die IFK erst bei Entscheidung über den tatsächlich gestellten Antrag (Einlösung des Förderschecks).

Eingliederungsvereinbarung

Da es sich bei BIMO um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Die Dokumentation der Förderleistung in COSACH erfolgt durch die IFK.

3.2 Kundenstatus bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Wird nachträglich die Beendigung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft festgestellt, ist die Abmeldung über die Kundendaten mit dem Grund "Wegfall der Hilfebedürftigkeit" vorzunehmen.

Das Datum der Kundenabmeldung ist der Tag, an dem vom Ende der Hilfebedürftigkeit Kenntnis genommen wurde, frühestens jedoch der erste Tag nach Ende des Leistungsbezuges.

**VerBIS-Kundenstatus
bei Wegfall der
Hilfebedürftigkeit**

3.3 Zusammenarbeit mit dem ILC

Bewilligung

Folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen sind im Fall einer Bewilligung per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X913):

- vom ELB unterschriebener BIMO-Förderscheck)
- beidseitige unterschriebener Arbeitsvertrag
- Verfügung der IFK (E-Akten-Druck der COSACH-Registerkarte „Förderung entscheiden“)

Ablehnung

Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detailliert rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt.

Folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen sind per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X913):

- Verfügung der IFK (E-Akten-Druck der COSACH-Registerkarte „Förderung entscheiden“)
- ggf. vorliegender BIMO-Förderscheck
- ggf. vorliegender Arbeitsvertrag

Erhält die IFK Kenntnis von der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb des BIMO-Förderzeitraums, ist das ILC umgehend davon zu unterrichten.

Vorzeitige Beendigung

4. Förderdauer

Die Förderung erfolgt für maximal zwölf Monate. Hierbei sind die geförderten Beschäftigungsverhältnisse für die Förderdauer jeweils einzeln zu betrachten. **Förderdauer**

Beispiel:

- Erstes Beschäftigungsverhältnis mit BIMO-Förderung beginnend am 01.03.2020 = Förderdauer 01.03.2020-28.02.2021
- Zweites Beschäftigungsverhältnis mit BIMO-Förderung beginnend am 01.06.2020 = Förderdauer 01.06.2020-31.05.2021

Wird ein Förderantrag nach Beschäftigungsbeginn gestellt, erfolgt die Förderung ab dem Datum der Antragstellung. Der Förderumfang reduziert sich entsprechend um den vom Arbeitsbeginn bis zum Tag der Antragstellung vergangenen Zeitraum. § 37 findet Anwendung. Die Förderung wird temporär ausgesetzt, wenn kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (beispielsweise wegen Krankengeldbezuges) besteht. Die Förderdauer verlängert sich dadurch nicht.

Für zu Unrecht gewährte Förderzuschüsse besteht die Verpflichtung der Rückzahlung.

Zeiten mit Anspruch auf Leistungen nach § 95 SGB III (Kurzarbeitergeld) bleiben bei der Berechnung der Lohnkostenzuschüsse unberücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden Dokumente (Entgeltbescheinigung Veränderungsanzeige) bei den Arbeitgebern angefordert und nach Eingang in der E-Akte abgelegt. **Kurzarbeitergeld (KUG)**

Die bewilligten Förderungen werden nicht auf die passiven Leistungen nach dem SGB II angerechnet (vgl. § 11a).

5. Förderhöhe

Die Förderhöhe ist grundsätzlich abhängig von der im Arbeitsvertrag dokumentierten wöchentlichen Arbeitszeit. Sie beträgt bei **Grundförderung**

- Vollzeit (ab 35 Stunden) 400,00 Euro monatlich, bei
- Teilzeit (ab 25 bis unter 35 Stunden) 290,00 Euro monatlich und bei
- Teilzeit (15 bis unter 25 Stunden) 175,00 Euro monatlich.

Mit einer zusätzlichen Förderung für Erziehende besteht ein besonderer Anreiz für die Beschäftigungsaufnahme. **Zusätzliche Förderung für erziehende ELB**

Die zusätzliche Förderung für Erziehende beträgt

- für jedes minderjährige Kind, welches im Haushalt der ELB lebt; zusätzlich 80,00 Euro.

Des Weiteren beträgt die Förderung nochmals

- zusätzlich 80,00 Euro, wenn im Haushalt nur eine erziehende Person lebt (ELB ist alleinerziehend).

Für die Bemessung der zusätzlichen Förderung für Erziehende sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Förderbeginns maßgeblich. Verändert sich im Laufe der

Förderung die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, hat dies keine Auswirkungen auf die Förderhöhe.

Die Förderhöhe bemisst sich bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen nach der in den Arbeitsverträgen dokumentierten wöchentlichen Arbeitszeit und darf insgesamt 400,00 Euro nicht überschreiten. Die zusätzliche Förderung für Erziehende wird hiervon nicht berührt.

Bemessung bei parallelen Förderungen

Beispiel:

1. Beschäftigungsverhältnis 15 Stunden, 1.050,00 Euro brutto = Förderung 175,00 Euro
2. Beschäftigungsverhältnis 25 Stunden, 1.750,00 Euro brutto = Förderung 225,00 Euro

Beide Beschäftigungsverhältnisse können gefördert werden, da sie weder die zulässige Gesamtarbeitszeit noch die Einkommensgrenze übersteigen. Da die maximale Förderhöhe für ELB in Höhe von 400,00 Euro mit dem zweiten Beschäftigungsverhältnis überschritten wird, erfolgt eine Kürzung der Förderung (175,00 Euro + 290,00 Euro = 465,00 Euro, Kürzung um 65,00 Euro beim 2. Beschäftigungsverhältnis. Daraus ergibt hier eine Förderung von 225,00 Euro beim 2. Beschäftigungsverhältnis).

6. Ausschlussgründe

Beschäftigungsverhältnisse mit folgenden Inhalten sind nicht förderfähig:

Ausschlussgründe

- Beschäftigungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden.
- Beschäftigungsverhältnisse, die von vornherein für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eingegangen werden.
- Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen, wie z. B. Volontariate, Trainee-Programme und Praktika.
- Beschäftigungsverhältnisse auf Provisionsbasis.
- Beschäftigungsverhältnisse zwischen Eheleuten, Lebenspartnerschaften, Verwandten und Verschwägerten sowie Beschäftigungsverhältnisse mit Unternehmen, an denen die ELB Eigentumsanteile halten (siehe hierzu § 16 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)).
- Beschäftigungsverhältnisse mit einer Entlohnung, die nicht mindestens tariflich bzw. ortsüblich ist.

Im Weiteren:

- Bei einem Wechsel des Arbeitgebers (nicht: Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch) ist eine Übertragbarkeit der Förderung ausgeschlossen.

7. Förderung gemäß § 16g Abs. 2

Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit und zur Stabilisierung können im Rahmen von § 16g Abs. 2 bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme folgende Leistungen erbracht werden:

Förderung gemäß § 16g Abs. 2

- Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 44 SGB III,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III (Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme) und
- kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a.

Hierbei ist die Arbeitsanleitung des jeweiligen Förderinstruments zu beachten. Nähere Informationen zu § 16g können der Arbeitsanleitung Nr. 106 „Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ entnommen werden.